



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Rechtsfragen  
Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

### **Parlamentarische Initiative zur Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Mai 2011 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (nachfolgend Vorentwurf; VE) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit und machen gerne davon Gebrauch.

#### **1. Vorbemerkung**

Der Kanton Uri besitzt zur Zeit keine eigene kantonale Rechtsgrundlage, welche die präventive verdeckte Ermittlung erlaubt. Die präventive verdeckte Ermittlung hat den Zweck, Gefahren abzuwehren und Informationen zu beschaffen. Bisher hat der Kanton Uri die Haltung vertreten, dass die Rechtsbeurteilung und Diskussion in Bezug auf die repressive verdeckte Ermittlung auf Bundesebene abgewartet werden soll, bevor im kantonalen Polizeigesetz eine Rechtsgrundlage für die präventive verdeckte Ermittlung geschaffen wird.

#### **2. Zu Artikel 285a VE Strafprozessordnung (StPO)**

Die vorgeschlagene Formulierung gewährleistet, dass die eigentliche verdeckte Ermittlung von anderen weniger einschneidenden Formen der Ermittlungstätigkeit abgegrenzt werden kann.

### 3. Zu Artikel 298a-d VE StPO

Eine verdeckte Fahndung kann nur angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist. Wie in den Erläuterungen aufgeführt, können deshalb Alkoholscheinkäufe, Chatroomermittlungen sowie spontane Drogenscheinkäufe nicht mit der Gesetzesgrundlage von Artikel 298a-d VE StPO abgehandelt werden. Dafür ist im kantonalen Polizeirecht eine Gesetzesgrundlage zu schaffen. Wir vermissen eine Aufzählung von praktischen Beispielen, welche überhaupt unter 298a-d VE StPO subsumiert werden könnten. Es stellt sich die grundsätzliche Frage bezüglich dem Nutzen der vier vorgeschlagenen Artikel (Art 298a-d VE StPO) in Bezug auf die Tauglichkeit in der Praxis. Auf jeden Fall sollten die Erläuterungen mit konkreten Anwendungsbeispielen in der Praxis ergänzt werden.

Unter dem Begriff "Fahndung" verstehen die Strafverfolgungsbehörden gemeinhin die Suche nach Personen und Sachen. Bei der verdeckten Fahndung geht es aber um die Überführung von Straftätern. Wir regen daher an, dass der Begriff "verdeckte Fahndung" ersetzt wird durch "verdeckte Einsätze".

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne hoffen wir, dass Ihnen unsere Bemerkungen dienen.

Altdorf, 13. September 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Roman Balli